

Satzung

der Stadt Vienenburg über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der vom Rat gebildeten Ausschüsse und die mit einem Ehrenamt betrauten sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohl der Stadt Vienenburg unentgeltlich wahr.

§ 2

Entschädigung, Ersätze

(1) Die im § 1 genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles. Aufwandsentschädigungen im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages von 67,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse.

(2) Darüber hinaus erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Aufwandsentschädigung in Form einer Entschädigung von 11,00 € je Sitzung, höchstens 17,00 € je Sitzungstag auf Antrag und Nachweis, wenn für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) erste/r stellv. Bürgermeister/in	135,00 €
b) Vorsitzende von Fraktionen	101,00 €
c) zweite/r und dritte/r stellv. Bürgermeister/innen, Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG	67,00 €

(2) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen wahr, so erhält sie oder er nur eine, und zwar die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 5

Fahrkostenersätze an Ratsfrauen und Ratsherren

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden als Durchschnittssätze folgende Fahrkostenersätze monatlich gezahlt:

a) erste/r stellv. Bürgermeister/in	42,00 €
b) zweite/r stellv. Bürgermeister/in	34,00 € -
c) Vorsitzende von Fraktionen	34,00 €
d) Beigeordnete	28,00 €
e) dritte/r stellv. Bürgermeister/innen, übrige Ratsfrauen und Ratsherren	28,00 €

§ 6

Entschädigungen und Fahrkostenersätze für sonstige Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 17,00 €.

(2) Als Ersatz der Fahrkosten wird ein Durchschnittssatz von 3,00 € für jede Sitzung gezahlt.

(3) § 3 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fraktionen des Rates

(1) Den Fraktionen und Gruppen werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) von 6,00 € für jedes Mitglied monatlich, mindestens jedoch 30,00 € gewährt. Die Zuwendungen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt. Veränderungen in der Stärke der Fraktionen und Gruppen werden ab dem auf die Veränderung folgenden Quartal berücksichtigt.

(2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) in den Ortschaften Lengde, Lochtum
und Weddingen jeweils 120,00 €

b) in den Ortschaften Immenrode, Wiedelah
und Vienenburg jeweils 170,00 €

(2) Diejenigen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Ratsmitglied sind, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

(3) Daneben besteht kein Anspruch auf Fahrkosten, Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 9

Ersatz für Verdienstaufall

(1) Sofern die Wahrnehmung des Mandats während der Erwerbstätigkeit notwendig wird, besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(2) Für den Ersatz ist der tatsächlich entstandene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde zugrunde zu legen.

§ 10

Verminderung der Ansprüche

Die Ansprüche nach den §§ 3 bis 8 vermindern sich um die Hälfte, wenn die Mandatsträger ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausüben, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 11

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) An nachstehend genannte Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

a) Stadtbrandmeister/in	169,00 €
b) Stellvertreter/in der/s Stadtbrandmeisterin/meisters	84,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	
- in der Kernstadt	101,00 €
- in den Ortschaften je	84,00 €
d) Stellvertreter/in der/s Ortsbrandmeisterin/meisters	
- in der Kernstadt	28,00 €
- in den Ortschaften je	23,00 €

(2) Eine Ortsbrandmeisterin oder ein Ortsbrandmeister, die oder der gleichzeitig das Amt der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters bzw. der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder des stellvertretenden Stadtbrandmeisters wahrnimmt, erhält jedoch nur die Hälfte des nach Abs. 1 Buchstabe c) festgesetzten Betrages.

(3) Ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre oder seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung um die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der sonstigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen betragen:

a) Jugendwart/in der Feuerwehren (für die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr im gesamten Bereich der Stadt Vienenburg)	52,00 €
b) für die/den Stellvertreter/in der/s Jugendwartin/ wartes der Feuerwehren	26,00 €
c) für die Jugendbetreuer/in der Feuerwehren in den Ortschaften	15,00 €
d) Sicherheitsbeauftragte/r der Feuerwehren (für den gesamten Bereich der Stadt Vienenburg)	28,00 €
e) Feuerwehrgerätewart/in je Fahrzeug	23,00 €
f) Atemschutzgerätewart/in der Feuerwehren	17,00 €
g) Schriftführer/in des Stadtkommandos der Feuerwehren	25,00 €
h) Ortsjugendpfleger/in	51,00 €
i) Ortsheimatpfleger/in in der Kernstadt	34,00 €
j) Ortsheimatpfleger/in in den Ortschaften	28,00 €
k) Beauftragte/r für Kinder und Jugendliche	56,00 €
l) Gleichstellungsbeauftragte	112,00 €
m) Ausländerbeauftragte/r	112,00 €
n) Energiebeauftragte/r	112,00 €
o) Beauftragte/r Mehrzweckhaus Lengde 10 % der Gebühren, mindestens	17,00 €
p) Beauftragte/r Dorfgemeinschaftshaus Lochtum und Mehrzweckgebäude Weddingen 10 % der Gebühren, mindestens	34,00 €

(5) Die ehrenamtlichen Büchereiwartinnen/warte erhalten je Einsatztag eine pauschale Entschädigung von 12,00 €.

(6) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles.

(7) Die auf die Aufwandsentschädigung zu entrichtende Lohn- und Kirchensteuer wird von der Stadt Vienenburg getragen.

§ 12 Reisekosten

(1) Für angeordnete Reisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Nachgewiesener Verdienstaufall wird nach § 9 ersetzt.

§ 13 Verdienstaufall der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben bei einer Brandbekämpfung usw. Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.

(2) Der Höchstbetrag des Verdienstaufalles nach § 12 Absatz 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird für Mitglieder der Feuerwehr auf 50,00 € je Stunde festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Aufwendungen nach § 12 Absatz 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird für Mitglieder der Feuerwehr auf 7,50 € je Stunde, höchstens jedoch auf 60,00 € je Tag festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Vienenburg über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. November 2011 außer Kraft.

Vienenburg, den 29.02.2012

Die Bürgermeisterin

gez. (L.S.)

Astrid Eltner